

Ältere Angestellte unerwünscht

Sammelstiftungen Betrieben mit älteren Arbeitnehmenden fällt es schwer, eine neue Pensionskasse zu finden. Vielen Sammelstiftungen stufen sie als schlechtes Risiko ein.

Andrea Fischer

Als Patrick Moser (Name geändert) sich unlängst selbstständig machte, ahnte er nicht, welche Schwierigkeiten er bei der Suche nach einer Pensionskasse haben würde.

Moser ist als Kommunikationsexperte im Teilzeitjob bei einer NGO angestellt. Daneben betreut er mehrere Mandate von verschiedenen Firmen. Für diese Zusatztätigkeit hat er eine GmbH gegründet und sich selber als einzigen Mitarbeiter angestellt. Als Angestellter ist Moser somit verpflichtet, das Einkommen aus seinen lukrativen Mandaten in einer Pensionskasse zu versichern. Also machte er sich auf die Suche nach einer Sammelstiftung, der er sich mit seiner GmbH anschliessen könnte.

Dabei musste er eine Reihe von Absagen einstecken. Einzelne Stiftungen lehnten Mosers GmbH ab, weil sie keine Ein-Personen-Betriebe aufnehmen, sondern mindestens zwei oder mehr Mitarbeitende voraussetzen. Das Haupthindernis aber war sein Alter. Mit seinen 57 Jahren könne Moser schon in wenigen Jahren eine Rente beziehen. Dadurch entstünde der Sammelstiftung ein Pensionierungsverlust, der von den aktiv Versicherten getragen werden müsste. Das wäre nicht fair, argumentierten die Kassen.

Zu hohe Umwandlungssätze

Pensionierungsverlust? «Gemeint ist, dass das angesparte Altersgut haben einer Person nicht ausreicht, um die lebenslange Rente zu finanzieren.» Der Fehlbetrag müsse dann von der Pensionskasse ausgeglichen werden, sagt Philipp Egli, Dozent für Sozialversicherungsrecht an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW).

Dass die Sparguthaben nicht für lebenslange Renten ausreichen, liegt vor allem an zu hohen Renten-Umwandlungssätzen, will heissen, an Umwandlungssätzen, die nicht der gestiegenen Lebenserwartung angepasst sind. Gerade die Sammelstiftungen gewähren vergleichsweise hohe Umwandlungssätze, mit denen sie die Guthaben ihrer Versicherten in Renten umrechnen. Sie liegen vielfach noch über 6 Prozent. Mit tieferen Umwandlungssätzen könnten sie die Pensionierungsverluste verringern.



Arbeitnehmer, die kurz vor der Pensionierung stehen, bedeuten hohe Kosten für die Pensionskassen. Foto: Angela Demi (Getty Images, EyeEm)

Davon machen viele Sammelstiftungen nur zögerlich Gebrauch. Der Grund: «Sie stehen zueinander in Konkurrenz», sagt Experte Philipp Egli. «Das setzt für die Sammelstiftungen den Anreiz, möglichst attraktive Konditionen anzubieten und schlechte Risiken zu vermeiden.» Zu den schlechten Risiken gehörten Firmen, deren Mitarbeitende einen hohen Altersdurchschnitt aufweisen und somit wenige Jahre vor der Pensionierung stehen.

Alternativen zur Sammelstiftung

Wäre Patrick Moser mit seiner GmbH bei der Suche nach einer Sammelstiftung nicht fündig geworden, so hätte er sich auch der Stiftung Auffangeinrichtung anschliessen können. Diese ist im Unterschied zu allen übrigen Sammelstiftungen verpflichtet, jeden Betrieb aufzunehmen, der sich ihr anschliessen will. Die Auffangeinrichtung bietet indes nur die minimalen Leistungen des BVG-Obligatoriums; Jahreslöhne

über 85000 Franken (100 Prozent) versichert sie nicht. Dafür aber muss sie den hohen gesetzlichen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent für Renten gewähren. Pensionierungsverluste verhindert die Auffangeinrichtung, indem sie von den angeschlossenen Betrieben und Arbeitnehmenden hohe Gebühren für die Risikoversicherung Tod und Invalidität kassiert. Schliesslich erlaubt das Gesetz den Arbeitnehmenden mit mehre-

lehnen.» Eine solche Risikolektion sei nach aktueller Gerichtspraxis erlaubt, denn für die Sammelstiftungen gebe es keinen Aufnahmepflicht.

Höhere Beiträge als Lösung

Statt Firmen mit älteren Mitarbeitenden abzulehnen, gehen einzelne Sammelstiftungen einen anderen Weg: Sie verlangen gezielt höhere Beiträge. So zum Beispiel die Sammelstiftung des VZ Vermögenszentrums. Sie

versichert nach eigenen Angaben sehr viele Kleinstfirmen. «Wir nehmen auch Betriebe mit vorwiegend älteren Mitarbeitenden auf, da wir für jede Firma ein eigenes Vorsorgewerk führen», sagt Geschäftsführer Simon Tellenbach. Für die betreffenden Firmen und ihre älteren Mitarbeitenden setze man die Beiträge so an, dass die Kosten für die Pensionierungsverluste von ihnen selber getragen werden. So lasse sich eine Quersubventionierung durch die übrigen Versicherten verhindern.

Auch Patrick Moser ist schliesslich fündig geworden. Die Sammelstiftung Coopera hat ihn trotz seines Alters aufgenommen. Möglich war dies, weil die Stiftung ihren Umwandlungssatz in den nächsten Jahren schrittweise senke, wie Geschäftsleiter Daniel Maeder sagt. Wenn der heute 57-jährige Patrick Moser in acht Jahren pensioniert werde, sei der Umwandlungssatz bereits so tief, dass die Pensionierungsverluste aufgefangen werden könnten.

Leser fragen

Von Jobsuche befreit: Muss ich Ferien dem RAV trotzdem melden?

Ich beziehe Arbeitslosengeld, erreiche aber Ende August das AHV-Alter. Somit muss ich schon jetzt keine neue Stelle mehr suchen. Wenn ich nun Ferien machen will, muss ich dies trotzdem dem RAV melden? Da ich nicht mehr auf dem RAV vorbeigehen muss, wäre dies doch irgendwie unsinnig.

Melden müssen Sie die Ferien trotzdem rechtzeitig. Denn auch wenn Sie in den letzten sechs Monaten vor dem AHV-Alter von der Jobsuche befreit sind, kann Ihnen das RAV für die verbleibende Zeit eine zumutbare Stelle zuweisen. Dann müssen Sie bereit sein, diese anzutreten.

Sollten Sie eine zugewiesene Stelle nicht antreten können, weil Sie unangemeldet in die Ferien verreist sind, könnten Ihnen Taggelder gestrichen werden.

Kann ein Willensvollstrecker die Wohnung kündigen?

Ich bin Willensvollstreckerin einer verstorbenen Person und verfüge über ein entsprechendes Zeugnis der Erbschaftsbehörde. Damit konnte ich Bankkonti zusammenlegen, Versicherungen kündigen oder Renten abbestellen. Aber die Kündigung der Wohnung des Verstorbenen wurde vom Vermieter abgelehnt. Ich brauchte dafür eine Vollmacht aller Erben. Stimmt das?

Nein, der Vermieter irrt. Sie können die Wohnung anstelle der Erben kündigen. Als Willensvollstreckerin sind Sie direkt vom Erblasser eingesetzt und haben weitreichende Kompetenzen. Zu Ihren Aufgaben gehört, den Nachlass der verstorbenen Person zu verwalten, Schulden zu begleichen und dafür zu sorgen, dass die Substanz des Vermögens erhalten bleibt. Und Sie dürfen auch Verträge kündigen – also auch den Mietvertrag für die Wohnung des Verstorbenen. Für all diese Handlungen brauchen Sie keine Vollmacht der Erben, sind aber verpflichtet, diese laufend und unaufgefordert über die Nachlassabwicklung zu informieren.



Andrea Fischer beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.

Senden Sie uns Ihre Frage an geldundrecht@tamedia.ch

ANZEIGE

Spitzenweine – zu OTTO'S-Preisen! ottos.ch



ottos.ch
Riesenauswahl. Immer. Günstig.

Petrolo Boggina
Toskana
2013*
Traubensorte:
Sangiovese Grosso
75 cl
Art. 102104620

Je Flasche CHF
39.90
Konkurrenz-
vergleich **49.90**
Bestelleinheit 6 Flaschen



Scheiblhofer
Syrah
Burgenland, Österreich
2016*
Traubensorte: Syrah
75 cl
Art. 102104606

Je Flasche CHF
14.90
Bestelleinheit 6 Flaschen



Finca Antigua
Crianza Tempranillo
La Mancha DO
2014*
Traubensorte:
Tempranillo
75 cl
Art. 102104566

Je Flasche CHF
9.95
statt **12.90**
Bestelleinheit 6 Flaschen



Sessantanni
Primitivo di
Manduria DOP
2014*
Traubensorte:
Primitivo
75 cl
Art. 102104321

Je Flasche CHF
20.90
statt **29.90**
Bestelleinheit 6 Flaschen



Preludio de Sei Solo
Ribera del Duero
2014*
Traubensorte:
Tempranillo
75 cl
Art. 102104118

Je Flasche CHF
29.90
Konkurrenz-
vergleich **39.90**
Bestelleinheit 6 Flaschen



ONLINE

Nur solange Vorrat *Jahrgangsänderungen vorbehalten!

ottos.ch